

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf vom 29.03.2012

Auf Grundlage der §§ 1, 2 und 11 KAG M-V sowie des § 5 KV M-V wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf vom 23.08.2012 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 1 Abs. 2 Gegenstand und Kalkulation der Abgabenerhebung

Bei der Kalkulation der Fremdenverkehrsabgabe bleibt von den Aufwendungen der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf für die in Abs. 1 Satz 2 genannten Zwecke ein dem allgemeinen Nutzen für die Einwohner der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf entsprechender Anteil von 40 Prozent außer Ansatz.

Ostseebad Heringsdorf, den 25.04.2013



Lars Petersen
Bürgermeister